

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Es habe jeder Woche eine Beilage.
Sonntags- und Feiertagsbeilage je nach Festsetzung.
Abbestellen um die Jahresende.

Redaktion, Druck und Verlag von Fritz Wagner,

in Firma Schindler Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rhn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Briefporto
Einzelnummern: 15 Pf.
die halbjährliche Beilage oder deren Nachk.
Reklamen die 21 mm breite Zeile 50 Pf.
Abat mit nur bei Wiederholungen gewährt.

Nr. 155.

Fernsprech-Ausdruck Nr. 82.

Freitag den 9. Juli 1915.

Fernsprech-Ausdruck Nr. 82.

78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Auf Beschluß des Kreisaußschusses vom 6. d. Mts.
das seither zugelassene „große Weizenbrot“ von heute
nicht mehr hergestellt werden.

Zum Herstellen von Bröden darf wieder Kriegsmehl
50 Prozent Roggenmehl und 70 Prozent Weizenmehl zur
Verwendung gelangen.

Ei der Bereitung von Roggenbrot kann bis zu 30 %
Kriegsmehl verwendet werden.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich um
öffentliche Veröffentlichung.

Limburg, den 8. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl
und Brot.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
100) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es darf nicht verfüttert werden:

1. Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fein), sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. Mehl aus Brotgetreide oder aus Hafer, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
3. Abfälle, denen solches Mehl beigemischt ist;
4. Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die im Absatz 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch
zur Bereitung von Futtermitteln, wozu auch das Schrot
nicht verwendet werden.

§ 2. Brotgetreide, allein oder mit anderem Getreide
außer Hafer gemengt, das von dem Kommunalverbande, dem
es gehört oder für den es beschlagnahmt ist, oder von der
Landeszentralbehörde als zur menschlichen Ernährung ungeeignet
erachtet wird, darf verfüttert und zu Futtermitteln verarbeitet
werden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung
von mahlfähigem Brotgetreide, insbesondere das Schrot,
wobei die Verwendung von Mehl (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3)
in anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter
beschränken oder verbieten.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei-
behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die
Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in
denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die
Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder
verkauft werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst
Befragungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen
einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke
der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.
Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich versiegelt
oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe
eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futter-
mittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie
die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen
sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachver-
ständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei
Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs
sowie über die Verarbeitung oder zur Verfütterung ge-
gangenen Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und
Herkunft, zu erteilen.

§ 6. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienst-
lichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährdungen
verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsver-
hältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen,
Berichtswegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und
Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu ent-
halten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen
zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 8. Der Reichslangler kann Ausnahmen zulassen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark
oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Verbote des § 1 oder den auf Grund des
§ 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbe-
hörde zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 1
oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestim-
mungen der Landeszentralbehörde zuwider herge-
stellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Ver-
kehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Berichtswegen-
heit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Ver-
wertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 7 erlassenen Ausführungsbestim-
mungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nummer 3 tritt die Verfolgung
nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark
oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt
in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die
Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer
Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderliche
Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftsertei-
lung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915
in Kraft. Der Reichslangler bestimmt den Zeitpunkt des
Außertrastretens.

Die Verordnung über das Verfüttern von Roggen,
Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 27) sowie die Aenderung dieser Verord-
nung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) wer-
den aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden er-
lassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit
sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang
stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.
Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichslanglers:

Delbrück.

Bekanntmachung

über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 100) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen
mindestens bis zu zweihundert, zur Herstellung von Weizen-
mehl der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert
auszumahlen. Als Weizen im Sinne dieser Verordnung
gelten auch Spelz (Dinkel, Fein) sowie Emmer und Einkorn.
§ 2. Die Reichsgetreidestelle wird unter Berücksichtigung
der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 bestimmen, ob die
Sätze des § 1 beizubehalten oder welche an ihre Stelle
zu setzen sind.

§ 3. Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle,
die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen
dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen
eine geringere Ausmahlung zulassen.
Nicht berührt wird hiervon die Befugnis der Kom-
munalverbände nach § 49 b der Verordnung über den Ver-
kehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915
vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), das Mahlen
des Brotgetreides auch in solchen Mühlen zu gestatten, die
das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidestelle be-
stimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens
bis zu siebzig vom Hundert durchmahlen können; in diesem
Falle sind die Kommunalverbände befugt, das Ausmahl-
verhältnis entsprechend festzusetzen.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei-
behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die
Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die
Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder ver-
kauft wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst
Befragungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzu-
sehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der
Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.
Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich versiegelt
oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe
eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl
hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebs-
leiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten
der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Aus-
kunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse,
über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung
gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge
und Herkunft, zu erteilen.

§ 6. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienst-
lichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährdungen
verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäfts-
verhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis
kommen, Berichtswegenheit zu beobachten und sich der Mit-
teilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheim-
nisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7. Betriebe, in denen Mehl hergestellt wird, haben
in ihren Betriebsräumen einen Abdruck dieser Verordnung
auszuhängen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen
zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark
oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Ausmahlen des
Getreides (§§ 1 bis 3) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Berichtswegen-
heit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Ver-
wertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 7 erlassenen Ausführungsbestim-
mungen zuwiderhandelt.

wertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
sich nicht enthält;

3. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestim-
mungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf
Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark
oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt
in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die
Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer
Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderliche
Auskunft nicht erteilt, oder bei der Auskunftsertei-
lung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915
in Kraft. Der Reichslangler bestimmt den Zeitpunkt des
Außertrastretens.

Die Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide
vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) sowie die Aen-
derungen dieser Verordnung vom 18. Februar 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 100) und vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 268) werden aufgehoben. Die von den Landeszentralbe-
hörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft,
soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Ein-
klang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach
§ 9 bestraft.
Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichslanglers:

Delbrück.

Bekanntmachung

über das Außertrastreten der Verordnung
über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31.
März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) und der Verordnung
betreffend eine Aenderung dieser Verordnung
vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 315).

Vom 29. Juni 1915.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über den Verkehr
mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
195) und auf Grund des Artikel 2 der Verordnung betr.
Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futter-
mitteln vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) be-
stimme ich:

Die Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln
vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) und die
Verordnung, betreffend eine Aenderung der Verordnung über
den Verkehr mit Futtermitteln vom 27. Mai 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 315) treten am 1. Juli 1915 außer Kraft.
Berlin, den 29. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichslanglers:

Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Bestimmungen zur Ausführung
des Gesetzes über den Verkehr mit Butter,
Käse, Schmalz und deren Erzeugnissen.

Vom 1. Juli 1915.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den
Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erzeugnissen,
vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) hat der
Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

§ 1. Bis auf weiteres kann als Erkennungsmittel für
Margarine (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr
mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erzeugnissen, vom
15. Juni 1897) an Stelle von Semmel-Kartoffelstärke
verwendet werden. In 1000 Gewichtsteilen der fertigen
Margarine müssen mindestens zwei und dürfen höchstens
drei Gewichtsteile Kartoffelstärke in gleichmäßiger Ver-
teilung enthalten sein.

§ 2. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichslanglers:

Delbrück.

Bekanntmachung

wegen Aenderung der Bekanntmachung betr.
Einschränkung der Trinktbranntweinerzeugung
vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208).

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 327) folgende Aenderung der Bekanntmachung, betreffend
Einschränkung der Trinktbranntweinerzeugung, vom 31. März
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) beschlossen:

Im § 2 Abs. 2 Zeile 3 sind die Worte „zwei vom
Hundert“ zu ersetzen durch:

vier oder vierteljährlich bis zu zwölf vom Hundert.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichslanglers:

Delbrück.

Bekanntmachung

über Freigabe von Branntwein zur Besteue-
rung im Juli, August und September 1915.

Vom 28. Juni 1915.

Auf Grund von § 2 der Verordnung, betreffend Ein-
schränkung der Trinktbranntweinerzeugung, vom 31. März
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) wegen

8. Juli. (Etr. Frst.) Der Chef des Generalstabs am 8. Juli morgens 4 Uhr mit: Eine Generalinspektion wurde vergangene Nacht auf der oberen Front durchgeführt. Der Kreuzer „Amalfi“, der hieran teilnahm, wurde bei Tagesanbruch durch ein österreichisches Geschütz torpediert. Das Schiff hatte sofort Schlagseite genommen. Der Kommandant rief, bevor er die Mannschaften ins Meer werfen ließ: „Es lebe der König! Es lebe die Kaiserin!“ in welchen Ruf die auf Hinterdeck aufgestellte Mannschaft mit bewunderungswürdiger Disziplin einstimmte. Der Kommandant verließ als letzter das Schiff, indem er einen aus dem Wasser emportauchenden Schiffsboot angriff. Das Schiff sank bald darauf. Durch die Hilfe wurden fast die ganze Besatzung und die Offiziere gerettet. Thron di Revel. — Die Besatzung betrug 200 Mann, davon 100 gerettet. Die „Amalfi“ war in Fahrt von Stapel gelaufen, hatte 10 400 Tonnen Geschwindigkeit 23 Knoten, Bewaffnung vier Kanonen vom 190, 18 von 76, 2 von 47 Millimeter, Torpedogewehre, 3 Torpedoböte.

Zurückgeschlagene italienische Angriffe am Isonzo.

7. Juli. (I.U.) Der „B. Z.“ wird aus dem Kriegspresquartier gemeldet: Die vorauszuhaben haben die Italiener abermals verzweifelte Versuche, um einerseits aus Sagrado gegen Görz vorzudringen, andererseits unsere Front an der Adria bei Ronchi auszurollen. Die Angriffe sind vollständig mißlungen. Vorbereitung ihrer Angriffe haben die Italiener ihre schon sehr starke Artillerie noch ganz bedeutend verstärkt. In den letzten Tagen und in den ersten dieses Monats beschossen sie an manchen Punkten die Stellung mit einer solchen Kraft, wie sie während des Weltkrieges noch nicht dagewesen ist. Daß unsere Stellung nicht nur ausgehalten haben, sondern dann auch Infanterieangriffe der Italiener jedesmal zurückgeschlagen. Ein großartiger Beweis dafür, was kriegerische Truppen auszuhalten vermögen. Schon vorher hatten die Italiener italienische Versuche, bei Sagrado eine Landung über den Isonzo zu schlagen, im Feuer unserer Artillerie zusammengebrochen. Nachdem dieser allgemeine Angriff am 30. Juni und 1. Juli abermals alle Versuche auf, um durchzubrechen. Ihre Artillerie wirkte nachts ohne Unterbrechung aus dem Raume San Giovanni-Canzione auf den Raum östlich von Ronchi. Das unsere vordersten Infanteriestellungen konnte Situation um diesen untrüben Punkt unserer Front beobachten. Der Ort Montebelluna ist wenigstens eines der Detachements ging vor einigen Tagen in Brand auf und brennt noch immer. Bekanntlich ist das Torpedoboot, bevor es durch unsere Artillerie zerstört wurde, auf die Adriawerke. Ein Teil der sieben Schiffsbatterien, steht aber noch immer. Die Werke selbst sind Fliegerbomben gefallen und haben Schaden genommen. Außerhalb sind die Fabrikgebäude zerstört. Es kann heute schon gesagt werden, daß die Italiener nicht gezwungen werden kann, zu weichen. Diese Lage drückt sich auch bereits in dem Benehmen der Bevölkerung der betroffenen Gebiete aus. Die Bevölkerung beginnt allmählich wieder zurückzukehren und hat die Führung der Gattin des Statthalters schon eine umhüllende Liebesgabenaktion eingeleitet; dabei gewinnt die Stimmung mehr ein österreichisches Ansehen. Die italienischen Uniformen der Beamten und Diener werden durch österreichische ersetzt, die den Wiener Magistratsuniformen ähnlich normal ist auch das Leben in Görz, obwohl in der letzten Zeit mehrfach Schrapnells auf die Stadt geschlagen haben.

Eine italienische Ausrede.

8. Juli. (W.I.B. Nichtamtlich.) Zu dem Generalstabsbericht vom 6. Juli bemerkt das österreichisch-ungarische Kriegspresquartier: Angesichts der beständigen Mißerfolge der planmäßig durchgeführten Operationen verfallt die italienische Meinung, da die Ausrede mit der Bitterung nicht zufrieden will, augenscheinlich auf eine andere Erklärung, die Benutzung unerlaubter Waffen und Kriegsgewalt unserer Truppen. Wir nehmen diesen Vorwand derselben Gelassenheit hin wie die stets wiederholte Behauptung, daß es unseren Truppen nicht gelingt, die italienischen Stellungen zu entreißen. Wir sind nun so sonderbare Leute, daß wir in der Verteidigung

osmanischen Kampfgebiete.

Konstantinopel, 8. Juli. (W.I.B. Nichtamtlich.) Das Hauptquartier meldet: Am der Darfanten Front beschloß unsere Artillerie bei Ari Burnu Juli wirksam die feindlichen Stellungen und verursachte schweren Schaden. Die gegen unseren linken Flügel gerichtete feindliche Artillerie beschloß infolge schlechter Wetter die eigenen Schützengräben und fügte dadurch unseren Soldaten beträchtliche Verluste zu. Bei Seddo schlagen wir die von Erkundungsabteilungen des feindlichen Angriffs ab und fügten ihnen schwere Verluste zu. Während der Feind bei Telle Burnu mit seinen Einheiten beschäftigt war, waren sich Hilfskräfte und kleinere Boote beteiligten, eröffneten unsere Artillerie Batterien plötzlich das Feuer auf die feindliche Stellung. Eine Granate fiel mitten in ein Bataillon des Feindes und verursachte Verwirrung und Verluste. Die Batterien sprengten ein feindliches Munitions-Depot in der Nähe in die Luft.

Am der kaukasischen Front versuchte die von ungenutzten zugeführte feindliche Kavallerie, unsere Stellung zu halten und Gegenangriffe zu unternehmen. Die Versuche schlugen fehl.

Auf den anderen Fronten ist nichts Wichtiges zu berichten.

Die Verluste der Verbündeten an den Dardanellen.

Am der italienischen Grenze, 7. Juli. (I.U.) Der österreichische Mitarbeiter des Mailänder „Avanti“ äußert sich über die Erfolge der Verbündeten an den Dardanellen und weist auf die riesigen Verluste der Verbündeten auf diesem Kriegsschauplatz hin. Kein anderer Kriegsschauplatz habe verhältnismäßig solche gewaltigen Verluste erlitten; keiner stimme so nachdenklich und entsetzt, wie dieser.

Höchstpreise für Petroleum.

Berlin, 7. Juli. (Etr. Bln.) Die vom Bundesrat genehmigte Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum wird nach der „Vossischen Zeitung“ am 15. d. Mts in Kraft treten. Danach dürfen bis auf weiteres im Großhandel für 100 Kilogramm Petroleum nicht mehr als 30 Mark gefordert werden. Im Kleinhandel darf der Preis in Zukunft 32 Pfennig für das Liter nicht übersteigen. Wird das Petroleum aber ins Haus geliefert, so stellt sich der Höchstpreis hierfür auf 34 Pfennig. Ausdrücklich betont die Verordnung, daß für die Ueberlassung von Gefäßen und das Füllen in Behälter eine Vergütung nicht berechnet werden darf. Nur wenn der Käufer nicht in bar bezahlt, hat der Verkäufer das Recht, 2 Prozent Zinsen zu erheben. In der Begründung dieser Verordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Dazwischentreten zahlreicher Händler, die nur den Petroleumverkauf betrieben haben, hauptsächlich an der ungerechtfertigten Preissteigerung schuld gewesen ist.

Die Internierten in England.

Amsterdam, 7. Juli. (I.U.) Auf eine Anfrage im englischen Unterhause erklärte Unterstaatssekretär Brace, daß zwischen dem 13. Mai und 5. Juni 1144 feindliche Ausländer interniert wurden, wodurch sich die Gesamtzahl auf 26 730 erhöht hat. In derselben Zeit wurden 4800 Personen einschließlich der Kinder nach Deutschland gesandt.

Rumänien.

Budapest, 7. Juli. (Etr. Frst.) In einer gestern in Bukarest abgehaltenen, von mehreren tausend Personen besuchten Versammlung der Sozialdemokraten betonte, wie „Ac Est“ meldet, der Vorsitzende Popovics, daß nun endlich die rumänische öffentliche Meinung auszurufen wage: „Nieder mit dem Krieg, es lebe der Friede!“ Der erste Redner Christescu und nach ihm die übrigen erklärten, daß die Sozialisten Rumäniens für endgültige Aufrechterhaltung der Neutralität eintreten werden. In einer Resolution wird gegen die Agitation der „Actione Nationale“ protestiert, die Rumänien in den Krieg und mit ins Verderben reißen wolle. Die Versammlung wurde unter Rufen „Es lebe der Friede, nieder mit dem Krieg!“ ohne jede Störung beendet.

Hus Rußland.

Der Direktor der russischen Staatsbahnen nach Sibirien verbannt.

Petersburg, 8. Juli. (I.U.) Auf Befehl des Höchstkommandierenden von Petersburg ist der Direktor der russischen Staatsbahnen Petersburg-Wilna-Barischan und Petersburg-Riga Erzelenz Knipper nach Sibirien verbannt worden. Dem Vernehmen nach hat Knipper dem Eisenbahnminister Buchlow ein Schreiben überreicht, das detaillierte Angaben über regelmäßig vorkommende Unterschleifen auf diesen Bahnen unter Beihilfe hoher Persönlichkeiten enthielt. Knipper hat, vor ein Gericht oder eine Untersuchungskommission gestellt zu werden, sein Gesuch wurde jedoch abgelehnt.

Deutsche und österreichische Kriegsgefangene in Bergwerken.

Kopenhagen, 8. Juli. (I.U.) Nach einer Petersburger Meldung der „Times“ arbeiten gegenwärtig etwa 30 000 deutsche und österreichisch-ungarische Kriegsgefangene, zum Teil Zivilpersonen, in den Bergwerken am Don. Sie erhalten angeblich die Hälfte des üblichen Tagelohnes. Der Rest der Gefangenen wird zu Erntearbeiten hauptsächlich im oberen Wolgadistrikt herangezogen. In ganz Rußland macht sich der Mangel an Erntearbeitern empfindlich bemerkbar.

Wegen Gebrauch der deutschen Sprache ausgewiesen.

Kopenhagen, 7. Juli. (I.U.) Nach der „Nowoje Wremja“ wurde der Jude Jyig Levin aus Petersburg wegen eines Telefongesprächs in deutscher Sprache auf Kriegszeit in das Gouvernement Jemissil verwiesen.

Eine allerhöchste Verordnung wegen der Aufnahme einer kurzfristigen russischen Anleihe von 50 Millionen Pfund Sterling auf dem englischen Geldmarkt ist erlassen worden.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 9. Juli 1915.

* Nationaler Frauentag. Der nationale Frauentag macht hiermit nochmals besonders auf den Sonntag den 11. Juli, abends 8 Uhr im großen Saale der „Alten Post“ stattfindenden Kriegsabend aufmerksam, den der hiesige kath. Frauenbund veranstaltet. Es wird an diesem Abend vor allem die wichtige Frage der sozialen Fürsorge für die Kriegserwitwen und -waisen behandelt werden; des weiteren wird der Abend eine schöne Folge zahlreicher Lichtbilder über den Weltkrieg mit dazugehörigen Erklärungen bringen, so daß der Kriegsabend für jeden von Interesse sein dürfte. Zur Deckung der Unkosten wird ein kleiner Beitrag von 10, bezw. 20 Pfg. erhoben werden. Der Eintritt ist jedermann gestattet; insbesondere bittet der Nationale Frauentag die ihm angeschlossenen Vereine um rege Teilnahme.

* Unsere städtischen Anlagen. Die reizvollen Naturgütern unserer städtischen Anlagen, wie Schafberg und anschließendes Tannenwäldchen, die mittleren Anlagen, der Greifenberg, Tal Josafat, Eduard Horn- und Eggenfontäne bieten jetzt im Sommer die angenehmsten Erholungsorte und werden zahlreich besucht, besonders auch gegen Abend. Auch die hier in Pflanze stehenden Kriegsverwundeten finden darin beste Erholung, zumal durch die vom Verschönerungsverein aufgestellten vielen Bänke auch beste Sitzgelegenheit vorhanden ist.

* Das Barfußgehen der Jugend in der heißen Sommerzeit kommt jetzt allenthalben zur Anwendung, dient es doch zur Abhärtung unserer Kinder. Eine gewisse Vorsicht ist jedoch zu beachten, damit nicht mit den blanken Füßen in umherliegende Glascherben getreten und dadurch, wie es schon vorgekommen, ein Unfall herbeigeführt wird. Leider besteht noch die Unsitte, Glas-, Flaschen- oder Porzellancherben auf Wegen und Straßen liegen zu lassen, was für die Barfußgehenden bei nicht genügender Aufmerksamkeit eine ständige Gefahr bildet. Also keine Glascherben liegen lassen und Vorsicht beim Barfußgehen!

* Kriegsbeschädigten-Fürsorge. In einer auf Einladung von etwa 35 Damen und Herren besuchten Versammlung, die am Freitag den 28. Mai d. Js. im Saale des Landratsamts Limburg unter dem Vorsitz des Herrn Geh. Rat Büchting tagte, wurde nach einem Vortrage des Geschäftsführers für den Hauptausfluß, Stadtorbitor Balzer-Frankfurt über die Kriegsbeschädigten-Fürsorge ein „Ausfluß für Kriegsbeschädigten-Fürsorge für den Kreis Limburg“ konstituiert. An der Spitze des Ausschusses steht ein engerer Vorstand, dem die Herren Geh. Rat Landrat Büchting als Vorsitzender, Beigebordneter Direktor Bansa als stellv. Vorsitzender, Fräulein de Riem als Schriftführerin, sowie die Herren: Gewerbeschullehrer Düder, Direktor Kramer, Schneider Wallrabenstein, Chefarzt des 5. Reserve Lazarettes Stabsarzt Dr. Walter, Sanitätsrat Dr. Kremer, Lärchermeister Hartmann, sämtlich aus Limburg a. d. Lahn, sowie Landwirt und Mühlenbesitzer Kallteyer aus Mühlen, angehören. Die Kriegsinvaliden aus dem Kreise Limburg wollen sich im Bedarfsfälle an den Vorsitzenden dieses Ausschusses, den Herrn Landrat zu Limburg, wenden. Die Bürgermeisterämter der Kreisgemeinden sind gehalten, Gesuche von Ortsangehörigen entgegen zu nehmen und dieselben an den Ausschluß weiter zu geben.

* Hatet die Feldpostbriefe! Das stellvertretende Generalkommando des 7. Armee Korps veröffentlicht folgende Warnung: „Es hat sich die Tatsache herausgestellt, daß Beauftragte feindlicher Staaten zu dem Zwecke sich im Lande umhertreiben, Angehörige von Kriegsteilnehmern zur Auslieferung von Feldpostbriefen oder Abschnitten von solchen zu veranlassen. Unter dem Vorgehen, es handle sich um vaterländische Werke, in denen die Briefe zum Abdruck gelangen sollten, oder durch andere Vorspiegelungen, auch Geldanerbieten, suchen sie ihren verräterischen Zweck zu erreichen. Die Briefe werden von ihnen besonders dazu benutzt, um die Standorte der einzelnen, zu bestimmten Korps gehörenden Regimenter festzustellen, sowie die Höhe der Einzelverluste, Truppenverschiebungen und dergl. daraus zu berechnen. Die Bevölkerung wird demnach aufs dringendste gewarnt, Feldpostbriefe an dritte Personen auszuliefern oder Aufzeichnungen aus solchen zu gestatten. Von verdächtigen Anträgen solcher Art ist der nächsten Militär- oder Polizeibehörde schleunigst Kenntnis zu geben.“

* Von der Feldpost. Die Zahl der Feldpostsendungen ist noch immer im Steigen begriffen. Nach einer am 24. Juni vorgenommenen Zählung sind an diesem Tage aus Deutschland acht und eine halbe Million Feldpostbriefsendungen nach dem Felde abgegangen. Davon waren 5,9 Millionen portofreie Briefe und Postkarten und 2,6 Millionen frankierte Feldpostbriefe und Feldpostpakchen. Da nach einer Mitte Mai vorgenommenen Ermittlung im Felde selbst 5,8 Millionen Feldpostbriefsendungen täglich aufgeliefert werden, umfaßt der gesamte Feldpostbriefverkehr täglich 14,3 Millionen Sendungen. Von den in der Heimat aufgelieferten Feldpostbriefen müssen immer noch täglich gegen 35 000 Sendungen von den Postamtsstellen nach dem Aufgabort zurückgeleitet werden, weil sie völlig mangelhaft adressiert oder so schlecht verpackt sind, daß sie nicht ins Feld geschickt werden können. Das Publikum wird von neuem ersucht, der richtigen Adressierung und sachgemäßen Verpackung der Feldpostsendungen die größte Sorgfalt zuzuwenden.

F.C. Wiesbaden, 8. Juli. In einer Angelegenheit des roten Kreuzes ist Regierungspräsident von Meißner für einige Tage zur Westfront abgereist.

Berlin, 8. Juli. (I.U.) Der Präsident des Herrenhauses, Herr von Wedel-Piesdorf, ist, wie die „Berl. Morg.“ hört, schwer erkrankt. Sein Zustand gibt zu Besorgnissen Anlaß. Herr von Wedel-Piesdorf ist 78 Jahre alt.

Paris, 8. Juli. (I.U.) Laut Angaben des „Petit Parisien“ steht jetzt fest, daß sich in der explodierten Pulverfabrik in Marseille circa 1500 Kilo Pulver befanden.

London, 8. Juli. (I.U.) Man meldet aus Hongkong, daß die Pest in China aufgetreten ist und täglich Hunderte von Opfern fordert. Die am meisten betroffene Provinz sei Canton.

Landwirtschaftliches.

Nährwert „verdorrten“ Grajes. Auf Spaziergängen und Bahnfahrten haben wir jetzt vielfach — so schreibt der heimische Regierungsrat und Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule Dr. N. Jung in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ — den traurigen Anblick gelber, ganz und gar verdorrter Grasflächen, bald mit hohen aufrechten Palmen, bald kurzem struppigem Gras bedeckt. Nirgends bemerkt man Anstalten, dieses auf dem Halm getrocknete Heu zu verwerten. Es scheint wenig bekannt zu sein, daß es einen hohen Nährwert besitzt — auf gleiches Gewicht bezogen sogar einen höheren als gewöhnliches Heu. Beim vorzeitigen Verdorren des Grajes bleiben die Nährstoffe in ihm erhalten, während sie beim normalen Reifen dem Samen zuwandern, so daß der trockene Halm, das Stroh, sehr nährstoffarm zurückbleibt. Wie sehr das verdorrte Gras dem Stroh an Nährwert überlegen ist, beweisen die glänzenden Mastresultate der Rinder, welche die ausgedehnten Grasflächen (Prärien) in Nordamerika zwischen Mississippi und Felsengebirge beweiden. Diese Tiere sind in den heißen Sommermonaten ausschließlich auf das gelbe vertrocknete Gras dieser regenlosen Steppen angewiesen und gedeihen prächtig dabei. Selbstverständlich müssen die Tiere viel reichlicher Wasser aufnehmen als auf grünen Weiden. — Man nütze daher in diesem so futterarmen Jahre überall das verdorrte Gras, indem man es abweiden läßt oder besser, indem man es schneidet und als vorzügliches allen Wiederkäuern wie den Pferden bekömmliches Heu für den Winter bewahrt.

Essentlicher Wetterdienst.

Wetterausblick für Samstag den 10. Juli 1915.
Bleisch wolkig, doch ohne erhebliche Regenfälle, Tageswärme etwas steigend.

Lahnwasserwärme 23° C.

Grosser Räumungs-Ausverkauf

1/155

VON

S. Saalfeld, Größtem Spezialgeschäft **Limburg**
für moderne fertige Damen-, Herren- und Kinder-Kleidung. Obere Grabenstrasse

Auf Modelle

während des Ausverkaufs
bis 60 Prozent
Nachlass.

Diese Veranstaltung, als ganz aussergewöhnlich vorteilhafte Kaufgelegenheit seit Jahren anerkannt, bringt in diesem Jahre eine besonders große Mengen unübertroffen billiger Angebote. Um eine totale Räumung herbeizuführen, sind alle Artikel — ohne Rücksicht auf entstehende Verluste — mit enormer Preisermässigung zum Verkauf gestellt. Die Ausverkaufspreise sind mit Blaustift neben den Originalpreisen vermerkt. Nur gegen bar! Aenderung gegen Berechnung der Selbstkosten. Keine Auswahlendungen!

Aus den vielen Angeboten hebe besonders hervor:

Wasch-Blusen

aus Batist, Wolle, Schleierstoffen (Voile), Musseline etc.

1.25	4.50
1.95	6.75
2.75	9.75

Jacken-Kleider

aus Leinen oder Kräuselstoffen (Frotté)

4.80	14.75
7.50	18.50
10.00	24.50

Jacken-Kleider

aus reinwollenen schwarzen, blauen, grünen, braunen sowie aus gemusterten Stoffen

9.50	29.00
14.75	38.00
19.50	49.00

Besonders zu beachten! garnierte Kleider

aus Batist, Musseline, Schleierstoff, Seide, Wolle

4.90	19.75
7.50	29.50
12.75	39.50

Mäntel

aus Zwirnstoffen (cover-coat), Gummifur, Alpaca, Moire etc.

5.00	19.75
9.75	29.50
16.50	39.50

Blusen

aus la. Wollmussel. in Serien eingeteilt zu

2.90	3.75	4.75
------	------	------

Morgenröcke

aus Wasch- u. Wollstoffen

2.00	4.75	6.50
9.50	12.00	

Seidene Blusen

Verkaufe meinen Vorrat aus guten Seidenstoffen verarbeitet, mod. Macharten, in allen Farben

Mehrere 100 Stück Kleider-Röcke

Etwas aussergewöhnliches:

Serie I Serie II Serie III
jetzt 4.75 jetzt 7.50 jetzt 10.75
früherer Verkaufspreis bis Mk. 27.—

aus weissen Leinen- oder Kräuselstoffen (Frotté) u. aus farb. Wollstoffen
jetzt 1.95 3.50 4.90 6.75 9.50 12.75

Unterröcke

in Lüster, Leinen, Trikot, Seide etc.

0.95	1.75	2.90
5.90	8.50	

Schürzen

in den neuw. u. waschecht.

0.95	1.75	2.90
2.00	2.75	

Drei Herren-Anzüge

1- und 2-reihig
früher bis früher bis früher bis
M. 28. M. 38. M. 48.
jetzt 16.50 jetzt 22.50 jetzt 29.50

Große Knaben-Anzüge

aus Buckin, Cheviot u. Waschstoffen für 3- bis 13jährige Knaben
jetzt M. 2.50 3.75 5.00 7.50 10.50
sonstiger Preis bedeutend höher.

Drei Herren-Hosen

kräftige Strapazierqualitäten und feine Kamgarntreifen
früher bis früher bis früher bis
M. 6.50 M. 9.00 M. 13.—
jetzt 3.75 jetzt 5.75 jetzt 7.75

Ein Knaben-Hosen

aus la. blauem Cheviot, ganz gefüttert für das Alter von 3 bis 10 Jahren
per Stück M. 2.75
weit unter Preis!

Leinen-Joppen

von Mk. 1.00
Lustre-Joppen von Mk. 3.00
Bunte Westen von Mk. 1.00
Tussor-Anzüge von Mk. 14.00

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Bekanntmachung.

Wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Kreise Limburg muß der hiesige Viehmarkt am Dienstag den 13. Juli d. Js. ausfallen.

Limburg, den 7. Juli 1915.

Der Magistrat:
Haerten.

Am Mittwoch nachmittag starb nach langem, schwerem Leiden unser liebes Töchterchen

Paula

im Alter von 2 Jahren.

Limburg, den 9. Juli 1915.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Bernhard Rind.

Die Beerdigung findet am Samstag nachm. 3 Uhr vom Sterbehause, Eisenbahnstrasse 5, aus statt.

Zwei große Ausnahmetage!

Samstag und Sonntag:

Gochfeines Rindfleisch Pfd. 90 Pfg.
Roastbeef und Lenden ohne Knochen Pfd. 1.20 Mk.
Kalbfleisch Pfd. 1.— Mk.
Hackfleisch „ 1.20 Mk.
Sonstige Fleisch- und Wurstwaren zu den billigsten Tagespreisen.

Limburger Fleisch-Zentrale
Georg Litzinger,
Unt. Fleischgasse 18-20.

Einige zuverlässige Arbeiter

für dauernde Beschäftigung gesucht. 5(154)
Gaswerk Limburg.

Freibank.

Samstag den 10. Juli 1915, von 3—4 Uhr nachmittags:

Rindfleisch roh, das Pfd. zu 60 Pfg.
Rindfleisch geflocht, das Pfd. zu 50 Pfg.
Fleischhändlern, Metzger, Wurstbereitern ist der Erwerb von Freibankfleisch verboten, Gastwirten und Kaffeegebern nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet. 7(155)
Die Schlachthof-Verwaltung.

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Limburg.

Zur gest. Beachtung!

Die Geschäftsräume unserer Kasse befinden sich vom 1. Juli 1915 ab im Hause

Obere Schiede Nr. 2.

Kassenstunden: Montags bis Freitags vormittags von 9—1 Uhr, Samstags (nur für Auszahlungen!) von 9 Uhr vormittags ohne Unterbrechung bis 3 Uhr nachmittags.

Limburg, den 22. Juni 1915. 4(142)

Der Vorstand:

J. G. Bröh, Vorsitzender.

„Zur Sonne“ 3(155)



Morgen Samstag: Schlachtfest.

Prima Hausmacher Wurst.

Es laßt ein Josef Behr.

Tragt Euer Gold zur Reichsbank!

Apollo-Theater.

Samstag den 10. v. 1/2 7 Uhr, Sonntag den 11. v. 1/2 7 Uhr.

Die schwarze Bierette. Großer Detektivroman. 3 Akte.
Wenn das Herz spricht. Ergreifendes Drama. 2 Akte.
Die Richte aus Amerika. Interessant.
Romeos Schießmanöver. Komisch.
Der eingesperrte Bräutigam. Komisch.
Wasser-Aeroplan gegen Motorboot.
Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt.

Darlehen

auf Möbel, Wechsel, Schuldsch., Erbschaft, Hypotheken d. 6(151)
J. Jaas, Freidiez.
Eprst. 10—12 u. 3—6 Uhr.

Tüchtiger Brauer

ge sucht. 2(155)
Wo, sagt die Expd.

Tüchtige Kochfrau

zur Verhütung der Küche für unsere Kriegsgefangenen gesucht
Steingutfabrik Staffell
4(155) G. m. b. H.
Staffell bei Limburg a. L.

Bei telefonisch an uns mitgeteilten Inseraten übernehmen wir die Verantwortung für deren Richtigkeit.
Geschäftsstelle
des „Limburger Anzeigers“